

# Un-Sicherheitspaket und die Folgen für Dublin



Als Antwort auf den Terroranschlag von Solingen im Sommer 2024 beschloss die Bundesregierung das sog. 'Sicherheitspaket'. Neben weiteren Maßnahmen nimmt die Bundesregierung besonders Schutzsuchende im Dublin-Verfahren in den Blick. Seit Ende Oktober 2024 ist das 'Sicherheitspaket' in Kraft und damit auch der neue § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG, der einen Leistungsausschluss für Geflüchtete in Dublin-Verfahren nach Erlass einer Abschiebungsanordnung vorsieht.

## Was bedeutet das?

Folgende Personen haben zukünftig keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem AsylbLG:

- denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der EU internationaler Schutz gewährt worden ist
- deren Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde
- denen eine Abschiebungsanordnung erteilt wurde
- die Ausreise nach Feststellung des BAMF rechtlich und tatsächlich möglich ist (auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist)
- für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 AsylG angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist

## Für wen gilt das?

Für einen Leistungsausschluss müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein

- Vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die keine Duldung haben
- Der Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde
- Nach Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 34 Abs. 1 S. 1 AsylG (nicht Abschiebungsandrohung)
- Nach das Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge festgestellt hat, dass die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist (Unklar, was das bedeutet: ist die Feststellung bereits Teil der Abschiebungsanordnung? Oder prüft das BAMF die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise?)

## Was bedeutet der Leistungsausschluss?

Der betroffene Personenkreis hat keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem § 1 AsylbLG. Es werden noch zweiwöchige Überbrückungsleistungen für das rein physische Existenzminimum geleistet. Die Überbrückungsleistungen sind im Umfang von § 1a AsylbLG und als Sachleistungen zu erbringen. Geldleistungen sind ausgeschlossen. Überbrückungsleistungen sind: Unterkunft, Ernährung, Notfallgesundheitsversorgung, Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Bei Härtefällen können zusätzliche Kleidung, Haushalts- und Gebrauchsgüter sowie Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen gewährt werden. Die Überbrückungsleistungen bei Härtefällen können länger als die vorgesehenen zwei Wochen gewährt werden.

## Für wen gilt das nicht?

- Personen, die noch eine Aufenthaltsgestattung haben
- Personen mit einer Duldung

## Härtefälle

Mögliche Härtefälle könnten sein:

- Reiseunfähigkeit
- Körperliche oder physische Erkrankung
- Behinderung
- Andere Schutzbedürftigkeit
- Minderjährige Kinder
- Überstellung oder freiwillige Ausreise sind nicht sofort möglich

## Was kann dagegen getan werden?

- Gegen die Leistungskürzungen mit einer Klage und Eilantrag beim zuständigen Sozialgericht vorgehen.
- Gegen die Abschiebungsanordnung im Dublin-Bescheid beim zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen, ggf. mit Eilantrag. Wichtig: mit Anwalt\*innen besprechen, da die Überstellungsfrist nach negativem Eilrechtsbeschluss neu zu laufen beginnt.
- Ausstellung einer Duldung bei der Ausländerbehörde beantragen. Hier sind die Chancen in Bayern vermutlich gering. Gegebenenfalls kann der Duldungs-Antrag mit einem Eilantrag durchgesetzt werden. (Vor allem bei Ländern wie Italien oder Griechenland, wo Abschiebungen nicht ohne weiteres möglich sind). Wichtig: mit Anwalt\*innen besprechen.